

Erfordernis der Einwilligung zu bestimmten Datenverarbeitungen

23 lines - 19 Removals

1 In welchen Fällen ist eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erforderlich und was muss diese enthalten?

2 Immer dann, wenn eine bestimmte Verarbeitung von Schüler- oder Lehrerdaten nicht durch eine konkrete Rechtsgrundlage gestattet ist, ist eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Für den Schulbereich bestimmen §§ 120 bis 122 SchulG i.V. mit der VO DV I und VO DV II, welche Datenverarbeitungen zulässig sind.

3
4 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist in der Regel die Einwilligung der Eltern erforderlich, es sei denn, sie können aufgrund ihres Alters und Reife in der konkreten Angelegenheit selbst Bedeutung und Tragweite der Einwilligung sowie ihrer rechtlichen Folgen beurteilen und danach entscheiden (vgl. § 120 Abs. 2 Satz 3 SchulG).

5
6 Die Bedingungen für die vorherige Einwilligung in eine Datenverarbeitung ergeben sich aus Art. 7 EU-DSGVO und entsprechen im Wesentlichen denen, die bisher bereits nach Datenschutzgesetz NRW für eine Einwilligung galten:

7
8 Die Einwilligung muss durch eine eindeutige Handlung der betroffenen Person erfolgen, mit der sie freiwillig und unmissverständlich erklärt wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen bestimmten Zweck oder mehrere konkrete Zwecke einverstanden ist. Dabei muss die einwilligende Person über die Bedeutung der Einwilligung informiert sein. Zudem dürfen ihr keinerlei Nachteile entstehen, wenn sie die Einwilligung verweigert.

20 lines + 18 Additions

1 In welchen Fällen ist eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erforderlich und was muss diese enthalten?

2 Immer dann, wenn eine bestimmte Verarbeitung von Schüler- oder Lehrerdaten nicht durch eine konkrete Rechtsgrundlage gestattet ist, ist eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Für den Schulbereich bestimmen §§ 120 bis 122 SchulG i.V. mit der VO-DV I und VO-DV II, welche Datenverarbeitungen zulässig sind.

3
4 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist in der Regel die Einwilligung der Eltern erforderlich, es sei denn, sie können aufgrund ihres Alters und Reife in der konkreten Angelegenheit selbst Bedeutung und Tragweite der Einwilligung sowie ihrer rechtlichen Folgen beurteilen und danach entscheiden (vgl. § 120 Abs. 2 Satz 5 SchulG).

5
6 Die Bedingungen für die vorherige Einwilligung in eine Datenverarbeitung ergeben sich aus Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO:

7
8 Die Einwilligung muss durch eine eindeutige Handlung der betroffenen Person erfolgen, mit der sie freiwillig und unmissverständlich erklärt wird, dass sie mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden ist. Dies erfordert zwingend, dass die einwilligende Person zuvor über die beabsichtigte Datenverarbeitung ausreichend informiert wird, d.h. mindestens sind anzugeben: Verantwortliche Person, relevante Daten, Art/Prozess der Verarbeitung, Zweck, Speicherung, Löschung.

9 Der betroffenen Person dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie die Einwilligung verweigert. Im schulischen Bereich sind wegen des Ungleichgewichts der Beteiligten (Schulverhältnis; Schulpflicht; Leistungsbewertungen) grundsätzlich hohe Anforderungen an die Freiwilligkeit der Entscheidung zu stellen. Nach Erwägungsgrund 42 DS-GVO sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass die betroffene Person ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, sich frei von sozialem Druck oder Zwang für oder gegen die in Rede stehende Verarbeitung

9

10 Die Erklärung kann schriftlich, mündlich oder elektronisch erfolgen. Die Erteilung der Einwilligung unterliegt grundsätzlich keinem Schriftformerfordernis. Etwas anderes gilt, wenn eine speziellere Rechtsvorschrift ein Schriftformerfordernis vorsieht (zum Beispiel § 3 Abs. 2 VO DO I). Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit bedeuten noch keine Einwilligung.

11

12 Die betroffene Person muss vor Abgabe der Einwilligung auf die Möglichkeit des Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft hingewiesen werden.

13

14 Dass eine wirksame Einwilligung für die Datenerarbeitung vorliegt, muss der Verantwortliche nachweisen können. Deshalb ist die Schriftform gemäß § 3 Abs. 2 VO DV I verpflichtend (ggf. ausnahmsweise elektronische Form), wenn Daten, die nicht in den Anlagen zur VO DV I aufgeführt sind, verarbeitet werden; auch in sonstigen Fällen ist stets die Schriftform zu empfehlen.

15 Existiert ein Genehmigungsvordruck zum Erstellen von Fotos in der Schule?

16 Da Anlässe und Verarbeitungszwecke in der Regel sehr individuell sind, ist es nicht zweckmäßig, einen allgemeingültigen Vordruck für Einwilligungen zu entwickeln.

17

18 Wie kann sichergestellt werden, dass Bild- und Tonaufnahmen aus unterrichtlichem Kontext oder dem Schulleben nicht unzulässig in die Öffentlichkeit geraten?

19 Bild- und Tonaufnahmen des Unterrichts bedürfen der Genehmigung des Ministeriums (§ 120 Abs. 6 SchulG). Hierzu sind die Betroffenen/Eltern vorab zu informieren; die Aufnahmen können nur erfolgen, wenn dem Vorhaben nicht widersprochen wurde.

20

21 Ansonsten sind Bild- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern nur mit deren Einwilligung bzw. der Einwilligung der Eltern zulässig. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass Schülerinnen und Schülern, die einer Verarbeitung nicht zustimmen, nachteilsfrei das erwartete Unterrichtsziel erreichen.

22

23 Schülerinnen und Schüler, die ihre eigenen Geräte einsetzen, sind im Rahmen der Medienkompetenzbildung bzgl. der Rechte, Pflichten und Konsequenzen zu sensibilisieren, z. B. Fotos nicht ungefragt in sozialen Netzwerken zu posten.

g ihrer personenbezogenen Daten zu entscheiden.

10

11 Die Erklärung kann schriftlich, mündlich oder elektronisch erfolgen. Die Erteilung der Einwilligung unterliegt grundsätzlich keinem Schriftformerfordernis. Etwas anderes gilt, wenn eine speziellere Rechtsvorschrift ein Schriftformerfordernis vorsieht. Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit bedeuten noch keine Einwilligung.

12

13 Eine Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Die betroffene Person muss vor Abgabe der Einwilligung auf diese Möglichkeit des Widerrufs hingewiesen werden. Der Widerruf muss auf ebenso einfache Weise ermöglicht werden wie das Erteilen der Einwilligung.

14 Dass eine wirksame Einwilligung für die Datenerarbeitung vorliegt, muss die bzw. der Verantwortliche nachweisen können. Deshalb ist die Schriftform zu empfehlen.

15 Generell ist zu bedenken: In den VO-DV I und VO-DV II ist spezifisch für den Schulbereich definiert geregelt, welche Datenverarbeitungen in Schule, Schulaufsicht etc. zulässig sind – eben ohne dass es hierfür auf eine Einwilligung der Betroffenen ankommt.

16

17 Für die grundlegenden schulischen Hauptaufgaben des Lehrens und Lernens sind Einwilligung daher nicht erforderlich. Die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags kann nicht von freiwilligen und jederzeit widerruflichen Einwilligungserklärungen abhängen.

18

19 Existiert ein Genehmigungsvordruck für datenschutzrechtliche Einwilligungen, z.B. zum Erstellen von Fotos in der Schule?

20 Da Anlässe und Verarbeitungszwecke in der Regel individuell sind, ist es nicht zweckmäßig, einen allgemeingültigen Vordruck für Einwilligungen zu entwickeln.